

Gemeinde Wölfersheim, Ortsteil Wohnbach

Bebauungsplan „In der Bitz“ 2. Bauabschnitt

Umweltfachbeitrag

Stand: 07.06.2021



Bearbeitung:

M. Sc. Arbeha Saleem
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl
Staufenberger Straße 27 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.2	Grünordnerische Festsetzungen	5
1.3	Rechtliche und fachplanerische Grundlagen	6
2	Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen	9
2.1	Boden und Wasser	9
2.2	Klima, Luft und Immissionsschutz	12
2.3	Tiere und Pflanzen	13
2.3.1	Vegetation und Biotopstruktur	13
2.3.2	Tierwelt	17
2.4	Ortsbild und Landschaftsschutz	19
2.5	Kulturgüter	19
2.6	Schutzgebiete und -objekte	20
3	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte, Lage des Plangebiets rot eingezeichnet	3
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans „In der Bitz“ 2. Bauabschnitt	4
Abbildung 3:	Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für FrankfurtRheinMain, genordet, ohne Maßstab	6
Abbildung 4:	Bodenhauptgruppen im Raum Wohnbach, das Plangebiet ist rot eingezeichnet	9
Abbildung 5:	Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet (schwarz) und seiner Umgebung. 11	
Abbildung 6:	Lage des Plangebiets im Heilquellenschutzgebiet und zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet.	12
Abbildung 7:	Gehölze im Übergang zu Bergheimer Straße.	15
Abbildung 8:	Einzelbäume am Nordrand der Ackerfläche mit Brennesseln im Unterwuchs.	16
Abbildung 9:	Blick auf den Erdwall zwischen Rad- und Fußweg im Süden.	16
Abbildung 10:	Auszug aus der Karte des Großherzogtums Hessen, Blatt 11 Gießen	19
Abbildung 11:	Lage des Plangebiets zu gesetzlich geschützten Biotopen im Raum Wohnbach	20

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Wölfersheim betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Bitz“ 2. Bauabschnitt zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines allgemeinen Wohngebiets unmittelbar im Kreuzungsbereich der Bergheimer Straße und der Straße „Im Wiesengrund“ geschaffen.

Das Plangebiet befindet sich östlich von Wohnbach auf einer Fläche von rd. 0,5 ha (s. Abb. 1). Im Westen grenzt das Gebiet an bestehende Wohnbebauungen und im Osten an eine weitläufige Ackerlandschaft. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Bergheimer Straße im Westen.



Abbildung 1: Übersichtskarte, Lage des Plangebiets rot eingezeichnet. Quelle: TopPlus Open; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans „In der Bitz“ 2. Bauabschnitt sowie die 1. Teiländerung des Bebauungsplans „In der Bitz“ (Stand 25.02.2021, Regio Konzept).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei Geschossen bei einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgewiesen. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10 m (s. Abb. 2).

1.2 Grünordnerische Festsetzungen

Aufgrund der Lage am Ortsrand im Übergangsbereich zur freien Feldflur und der in Kap. 2.3 beschriebenen Biotopausstattung die Übernahme der folgenden grünordnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplan angeregt:

Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Ortsrandeingrünung: Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Osten des Plangebiets ist eine Reihe Hochstamm-Obstbäume aus regionaler Herkunft (Pflanzqualität: H., 3 x v., 18-20) zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt circa 12 m. Zu verwenden sind ausschließlich traditionelle Obstsorten gemäß Artenliste 1. Die Bäume sind durch geeignete Schnittmaßnahmen in eine für Obstbäume typische Struktur zu überführen (3 Leitäste, Ansatz ca. 1,80 m über Boden, Stammverlängerung), im Weiteren fachmännisch zu erziehen und dauerhaft zu pflegen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Für den Unterwuchs ist eine artenreiche Blümmischung autochthoner Herkunft zu verwenden. Die Mischung sollte zu 50 % aus Gräsern (Leitarten *Festuca rubra*, *Poa angustifolia*, *Cynosurus cristatus*) und zu 50 % aus Blumen (Leitarten *Centaurea jacea*, *Leucanthemum vulgare*, *Agrimonia eupatoria*, *Sanguisorba minor*, *Centaurea cyanus*) bestehen. Die Ansaatstärke liegt bei 3 g/m² (30 kg/ha). Die Blühfläche kann nach Bedarf zwei- bis dreimal im Jahr gemäht werden.

Gärten: Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Flächen sind zu 25 % mit einer Baum- und Strauchpflanzung zu gestalten. Hierbei gilt: 1 Strauch: 5 m², 1 Baum: 100 m². Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Laubgehölze der Artenlisten 2 und 3 zu verwenden.

Artenliste 1 Obstbäume (auch in Sorten): Pflanzqualität: H., 3 x v., 18-20

Juglans regia	- Echte Walnuss	Prunus cerasus	- Sauerkirsche
Malus div. spec	- Apfel	Prunus domestica	- Mirabelle
Prunus domestica	- Zwetschge	Pyrus communis	- Kultur-Birne
Prunus avium	- Süßkirsche		

Artenliste 2 Laubbäume (auch in Sorten): Pflanzqualität: H., 3 x v., 18-20

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus avium	- Süßkirsche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Prunus div. spec.	- Zierkirsche, -pflaume
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia cordata	- Winterlinde
Malus div. spec.	- Apfel, Zierapfel	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Crataegus spec.	- Weiß-/ Rotdorn		

Artenliste 3 Laubsträucher: Pflanzqualität: Str., 2 x v., 100-150

Cornus mas	- Kornelkirsche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel	Rosa div. spec.	- Rose (auch in Sorten)
Corylus avellana	- Hasel	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus spec.	- Weißdorn	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare	- Liguster		

1.3 Rechtliche und fachplanerische Grundlagen

Bauplanungsrecht

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 qm - nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Auf Planungen, bei denen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen, darf das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, d.h. es kann auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenso verzichtet werden wie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren – sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt – Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Vorliegend beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm. Somit bedarf es keiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG, und es gelten die Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, wonach die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 3 Abs. 2 BauGB entfallen. Umweltrechtlich abzuklären ist mithin lediglich die Verträglichkeit des Vorhabens mit direkt wirksamen Bestimmungen, also insbesondere dem Arten- und Biotopschutzrecht.

Regionalplan

Im regionalen Flächennutzungsplan 2010¹ des Regionalverbands FrankfurtRheinMain ist das 0,5 ha große Plangebiet innerhalb der „Fläche für die Landwirtschaft“ verzeichnet (s. Abb. 3).

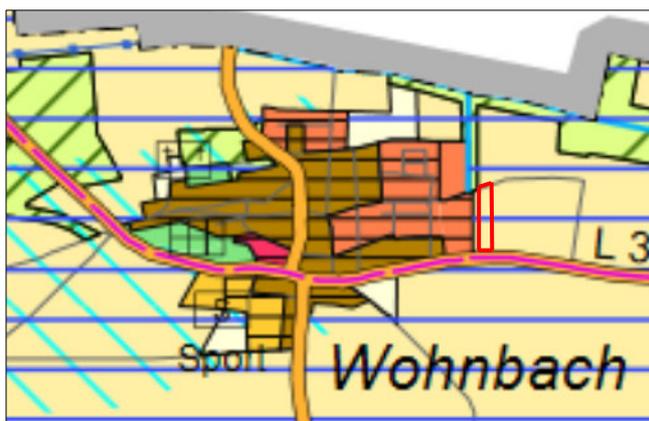


Abbildung 3: Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für FrankfurtRheinMain, genordet, ohne Maßstab (Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt, 2010).

¹) REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2010): Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für FrankfurtRheinMain. [<https://www.region-frankfurt.de/Unsere-Themen-Leistungen/Regionaler-Fl%C3%A4chennutzungsplan/Beteiligung-und-aktueller-Stand-/Der-g%C3%BCltige-RegFNP-2010/>], abgerufen am 26.05.2021

Naturschutzrecht

Anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die mit dem „Baurechtskompromiss“ von 1993 in das Bauplanungsrecht aufgenommen worden ist, wirken das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG²), das Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG³) und das NATURA 2000-Recht (§ 34 BNatSchG) direkt und unterliegen nicht der Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung. Die entsprechenden Vorschriften sind deshalb im Rahmen des Umwelt-Fachbeitrags auf ihre Wirksamkeit hin abzuprüfen. Besonderes Gewicht erlangt hierbei im Rahmen von Bebauungsplänen der Artenschutz.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG neben allen europäischen Singvogelarten u. a. diejenigen Pflanzen- und Tierarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅) als solche aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls besonders geschützt, zugleich aber streng geschützt. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge. Darüber hinaus führt aber auch die Bundesartenschutzverordnung in Anlage I eine Vielzahl von streng geschützten Arten auf, vor allem Vögel (z. B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grau- und Grünspecht, Raubwürger und Grauammer), Nachtfalter und Käfer.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (sog. Legalausnahme). Diese kann in bestimmten, von der Naturschutzbehörde festgelegten Fällen durch sog. CEF-Maßnahmen sichergestellt werden. Wird die Legalausnahme als wirksam anerkannt, liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbote auch für andere besonders, aber nicht streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

²) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

³) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010. GVBl. II 881-51.

Bodenschutzgesetz

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (BBodSchG)⁴ ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 BBodSchG bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Im § 4 des BBodSchG werden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ formuliert. So hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung des Bauvorhabens.

Nach § 7 BBodSchG besteht eine „umfassende Vorsorgepflicht“ des Grundstückeigentümers und des Vorhabenträgers. Diese beinhaltet insbesondere

- eine Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

⁴⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308).

2 Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen

2.1 Boden und Wasser

Wohnbach liegt auf ca. 160 m ü. NN in der Wetterau und damit in der Haupteinheitengruppe Rhein-Main-Tiefland (BfN, 2021⁵). Das Gebiet weist einen durchschnittlichen Jahresniederschlag von 742 mm bei einer Durchschnittstemperatur von 10,2 °C auf.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befinden sich Böden aus kolluvialen Sedimenten. Hier stehen Kolluvisole, vergleyst mit Kolluvisolen, pseudovergleyst mit Gley-Kolluvisolen an (s. Abb. 4: Nr. 146). Kolluvisole zeichnen sich auf Grund ihrer Humusanreicherung im gesamten Profil durch gutes Speichervermögen im Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie hohe Pufferfunktion gegenüber stofflichen Einwirkungen aus. Allerdings führt Staunässe in länger anhaltenden Nassphasen zur Einschränkung ausreichender Durchlüftung. Der südliche Bereich weist Böden aus mächtigem Löss auf, aus denen sich Pararendzinen mit Parabraunerden entwickelt haben (s. Abb. 4: Nr. 131). Parabraunerden zeichnen sich durch eine mittlere Feldkapazität und ein mittleres Nitrathaltvermögen aus. Sie besitzen ein hohes natürliches Ertragspotential (HLNUG, 2020). Aufgrund der Eigenschaften der im Plangebiet vorherrschenden Böden wird dieses landwirtschaftlich genutzt. Südlich der Fläche grenzen Parabraunerden, erodiert aus Löss, an (s. Abb. 4: Nr. 132).

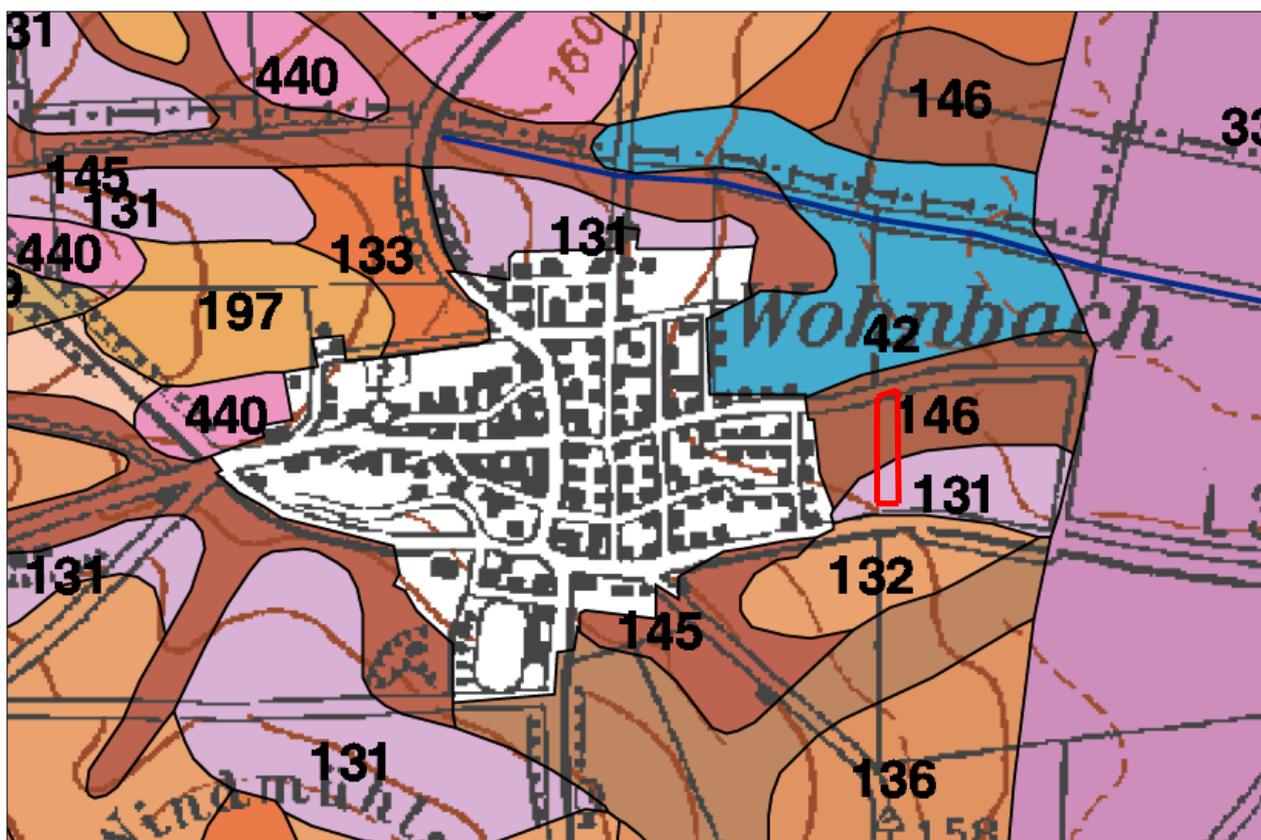


Abbildung 4: Bodenhauptgruppen im Raum Wohnbach, das Plangebiet ist rot eingezeichnet. Quelle: HLUG, 2006: Ausschnitt aus der BK 50, Blatt L 5518 Gießen.

⁵) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN,2021): Landschaften in Deutschland [<https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>], abgerufen am 21.05.2021.

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und dem Bundes-Bodenschutzgesetz ist ein Hauptziel des Bodenschutzes die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Die Bodenfunktionsbewertung wird aus den folgenden Bodenfunktionen aggregiert:

- Lebensraum für Pflanzen, Standorttypisierung für die Biotopentwicklung
- Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Ertragspotenzial
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Kriterium Feldkapazität
- Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium, Kriterium Nitratrückhaltevermögen

Für das Plangebiet im Innenbereich liegt keine Bewertung der Bodenfunktion vor (s. Abb. 5). Da die östlich angrenzenden Böden auch im Plangebiet vorherrschen, ist davon auszugehen, dass auch die Böden innerhalb des beplanten Bereichs eine mittlere bis hohe Bedeutung für die ökologischen Bodenfunktionen aufweisen. Der Prämisse der Schonung von Flächen mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad kann bei der vorliegenden Planung nur teilweise Rechnung getragen werden. Es handelt sich jedoch lediglich um eine Siedlungserweiterung von 0,5 ha und praktisch alle für die Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen in der Gemarkung Wohnbach weisen gleichzeitig eine hohe Bodengüte auf, sodass keine besseren Standortalternativen vorhanden sind.

Mit der Umsetzung der Planung ist auf ca. 0,5 ha Fläche eine Beeinträchtigung bzw. der Verlust der folgenden, teilweise aber durch Vorbelastungen eingeschränkten Bodenfunktionen verbunden:

- Lebensraumfunktion (Pflanzen und Tiere)
- Wasserhaushaltsfunktion (Abflussregulierung, Grundwasserneubildung)
- Produktionsfunktion (Nährstoffpotenzial und Nährstoffverfügbarkeit)
- Filter- und Pufferfunktion für anorganische und organische Stoffe und
- Speicherfunktion (Kohlenstoffspeicherung)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung Vorkehrungen zum schonenden Umgang mit dem Boden zu treffen sind (s. Vermeidungsmaßnahmen „Boden“ Kap. 3). So sollten keine Bodenarbeiten bei zu nassen Böden durchgeführt werden. Generell sind Ober- und Unterboden sowie Untergrund getrennt auszuheben und zwischenzulagern. Bei der Lagerung des Bodens in Mieten ist darauf zu achten, dass er nicht verdichtet wird, nicht vernässt und stets durchlüftet bleibt. Nach Bauabschluss sind die Baueinrichtungsflächen und Baustraßen zurückzubauen und die Böden sind fachgerecht wiederherzustellen⁶.

⁶) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV 2018, HRSG.): Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende.

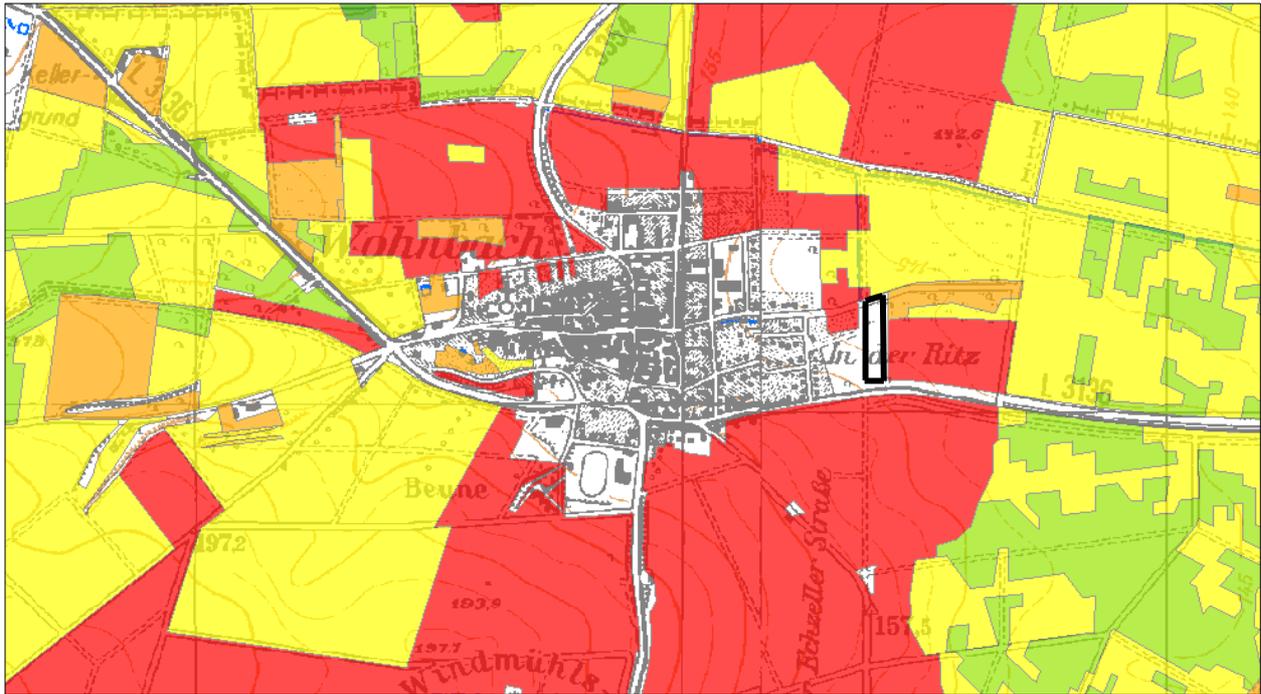


Abbildung 5: Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet (schwarz) und seiner Umgebung. Quelle: BodenViewer Hessen

Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HLNUG, 2020⁷). Das Eingriffsgebiet liegt auch außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (HLNUG, 2020⁸). Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt ca. 1,8 km nordwestlich vom Geltungsbereich (s. Abb. 6). Allerdings ist das Plangebiet innerhalb des Heilquellenschutzgebiets „HQSG Oberhess. Heilquellenschutzbezirk“ (Qualitative Schutzzone II) verzeichnet.

Nordöstlich des Eingriffsbereichs befindet sich der Sachsensee, auch Barbarasee genannt. Dieser zählt zu der Wetterauer Seenplatte, eine Gruppe von Seen in der Horloffsenke am Nordrand der Wetterau. Hierbei handelt es sich um Tagebaurestseen, die bei der Rekultivierung von Tagebauen des Wetterauer Braunkohlerevieres entstanden sind.

⁷) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, 2020): Geoportal Hessen, [<http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html>], Abruf am 26.05.2021.

⁸) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, 2020): Gruschu Hessen, [<http://gruschu.hessen.de>], Abruf am 26.05.2021.

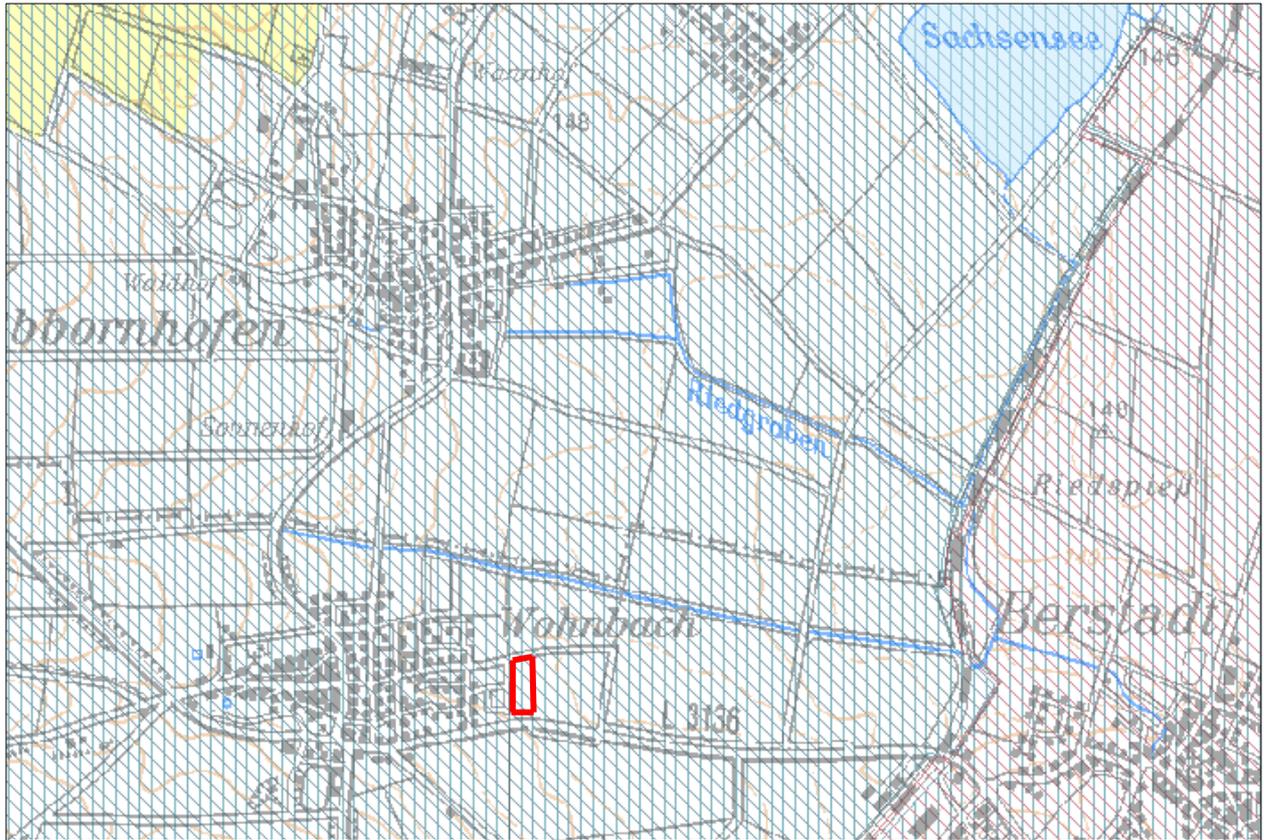


Abbildung 6: Lage des Plangebiets im Heilquellenschutzgebiet „HQSG Oberhess. Heilquellenschutzbezirk“ (Qualitative Schutzzone II) (blau schraffierte Fläche) und zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet.

2.2 Klima, Luft und Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt mäßig hohen Einflüssen durch Lärm, Feinstaub und Stickstoffemissionen. Jedoch ist diese Belastung im Süden des Eingriffsgebiets höher aufgrund der L 3136 (Berstädter Straße) als im Norden. Nördlich der Fläche grenzt die Straße „Im Wiesengrund“ an, die allerdings in einem landwirtschaftlichen Weg endet und daher kaum befahren wird.

Das Plangebiet weist jedoch eine großzügige Eingrünung auf, welche das Gebiet strukturell aufwertet und sich positiv auf die lufthygienischen Bedingungen auswirkt. Zudem grenzt das Gebiet im Osten an eine weitläufige Ackerlandschaft an, deren Oberfläche bei entsprechenden Wetterlagen stark abstrahlt und große Mengen Kaltluft „produziert“.

Da es sich um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebiets handelt, ist durch das Bauvorhaben keine erhebliche Veränderung der kleinklimatischen Situation in der Ortslage zu erwarten.

2.3 Tiere und Pflanzen

Die folgenden Aussagen zur Tier- und Pflanzenwelt im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung beruhen auf eigenen Bestandskartierungen der Vegetation im Plangebiet und Erhebungen im Rahmen von tierökologischen Untersuchungen. Untersucht wurden die Artengruppen Vögel und Reptilien. Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen werden in einem eigenständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgewertet.

2.3.1 Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer entsprechend artenarmen Segetalflora (s. Tab. 1). Ebenfalls innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist der mit jungen Gehölzen bepflanzte Wegsaum im Übergang zur Bergheimer Straße, welche westlich der Ackerfläche verläuft (Tab. 2). Es handelt sich hierbei um die Eingrünungspflanzung des 1. Bauabschnitts des Bebauungsplans „In der Bitz“ (Abb. 7). Der in weitem Abstand gepflanzte Gehölzbestand besteht aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*). Westlich der Bergheimer Straße schließt sich Wohnbebauung mit strukturreichen Hausgärten an. Nach Osten erstrecken sich weitere Ackerflächen. Nach Norden wird die Ackerfläche des Plangebiets entlang der Straße „Im Wiesengrund“ von alten Obstbäumen gesäumt. Vorwiegend handelt es sich hierbei um Apfelbäume. Diese Bäume sind teilweise abgängig und beinhalten zahlreiche Baumhöhlen (s. Abb. 8). Der Unterwuchs wird hier dominiert durch Ruderalzeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Diese alte Obstbaumreihe ist jedoch nicht mehr Teil des direkten Eingriffsbereichs. Zwischen dem Plangebiet und der Berstädter Straße (L 3136) im Süden verläuft ein Radweg. Zudem wurde hier im Rahmen des 1. Bauabschnitts ein Erdwall als Lärmschutz zwischen Wohngebiet und Landstraße aufgeschoben. Die Nordseite dieses breiten Walls wird vor allem von Brennnesseln bewachsen, während die Südseite wesentlich lückiger bewachsen ist und neben Arten nährstoffreicher Staudenfluren auch Arten trockener Standorte wie z.B. den gewöhnlichen Natternkopf aufweist (Abb. 9) (s. Tab. 2). Geschützte Pflanzenarten wurden weder innerhalb des Plangebiets noch in den angrenzenden Bereichen gefunden.

Tabelle 1: Artenliste der Ackerfläche (nur in den Randbereichen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Amaranthus retroflexus</i>	Zurückgebogener Amarant	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Chenopodietaea, O Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbriion
<i>Cerastium glomeratum Thuill</i>	Knäuel-Hornkraut	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	AC Chenopodio-Oxalidetum fontanae, Alchemillo-Matricarietum, V Nanocyperion
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Chenopodietaea, O Polygono-Chenopodietalia, Sisymbrietalia
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	K Artemisietea, Epilobietea, Secalinetea, Agropyretea
<i>Convolvulus arvensis</i>	Ackerwinde	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	VC Convolvulo-Agropyrion
<i>Fallopia convolvulus</i>	Winden-Knöterich	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	OC Centauretalia cyani, KC Secalinetea, O Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbriion
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, K Secalinetea
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	Äcker, nährstoffr. Unkrautfluren, Halbtrockenrasen	OC Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbriion
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänsedistel	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Chenopodietaea, V Sisymbriion

<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	Nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	AC Artemisio-Tanacetum vulgare, V Chenopodion rubri, V Arction lappae
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	V Sisymbrium, K Secalinetea

Tabelle 2: Pflanzenarten des Wegsaums (Unterwuchs)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion
<i>Borago officinalis</i>	Garten-Boretsch		
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe	Äcker, kurzlebige Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	VC Sisymbrium, V Fumario-Euphorbion
<i>Bromus tectorum</i>	Dach-Trespe	Äcker, Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	OC Sisymbrietales, O Corynephoralia canescens
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Chenopodietales, V Polygonion avicularis, Sisymbrium
<i>Convolvulus arvensis</i>	Knäuelgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheralia, O Atropetalia, K Artemisietea, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Fumario-Euphorbion
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, K Secalinetea
<i>Geranium pusillum</i>	Zwerg-Storchschnabel	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Chenopodietales
<i>Matricaria recutita</i>	Echte Kamille	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	AC Alchemillo-Matricarietum, K Chenopodietales, Plantaginetea majoris
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Secalinetea, V Caulalidion lappulae, K Chenopodietales
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke	nährstoffreiche Stauden- und Unkrautfluren, halbruderale Queckenrasen trockenwarmer Standorte	K Artemisietea vulgaris, V Caulalidion lappulae, V Sisymbrium
<i>Sisymbrium officinale</i>	Gemeine Wegrauke	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Sisymbrium, V Polygonion avicularis, Arction lappae
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	AC Artemisio-Tanacetum vulgare, V Chenopodion rubri, V Arction lappae
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	nährstoffreiche Unkrautfluren, Bruch- und Auenwälder	KC Artemisietea
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	ausdauernde Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	V Aegopodion podagrariae, V alliarion, O Arrhenatheralia

Tabelle 3: Pflanzenarten der Südseite des Walls

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel		O Arrhenatheretalia, V Arction lappae
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion
<i>Dactylis glomerata</i>	Käuelgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheretalia, O Atropetalia, K Artemisietea, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natertkopf	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	KC Sedo-Scleranthetea, K Festuco-Brometea, AC Echio-Melilotetum
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	Äcker, nährstoffreiche Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	OC Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbrium
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Secalinetea, V Caucalidion lappulae, K Chenopodietea
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	Frischwiesen und -weiden	V Mesobromion erecti
<i>Sisymbrium officinale</i>	Gemeine Wegrauke	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Sisymbrium, V Polygonion avicularis, Arction lappae
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut		V Mesobromion erecti
<i>Stachys byzantina</i>	Woll-Ziest		
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, K Secalinetea
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	AC Artemisio-Tanacetum vulgare, V Chenopodion rubri, V Arction lappae
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	Frischwiesen und -weiden, ausdauernde Unkrautfluren	V Trifolion medii, O Arrhenatheretalia, O Glechometalia hederaceae

**Abbildung 7:** Gehölze im Übergang zur Bergheimer Straße.



Abbildung 8: Einzelbäume am Nordrand der Ackerfläche mit Brennnesseln im Unterwuchs.



Abbildung 9: Blick auf den Erdwall zwischen Rad- und Fußweg im Süden.

2.3.2 Tierwelt

2.3.2.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Durch die beschriebene Lage weist das Gebiet ein hohes Potential für Tierarten der Siedlungsrandlagen auf. Ein Vorkommen von Amphibien, Fischen und Libellen konnte aufgrund der Biotopstruktur vornherein ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebiets fehlen Still- und Fließgewässer sowie Gräben oder temporär wasserführende Strukturen für diese Artengruppen.

Ebenso stellt die Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum für Tagfalter dar. Lediglich der Pflanzstreifen entlang der Bergheimer Straße bietet Faltern einen Lebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist jedoch aufgrund der Artausstattung und Pflege als straßenbegleitende Grünanlage unwahrscheinlich. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glauco-psyche teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Heuschrecken im direkten Plangebiet durch den Eingriff konnte vornherein ausgeschlossen werden. Lediglich die lückig bewachsene Südseite des Walls südlich des Plangebiets könnte Heuschrecken als Habitat dienen. Allerdings ist dieser Bereich von der Planung nicht betroffen.

Ebenso ist das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) aufgrund der Ortsrandlage und der intensiven ackerbaulichen Nutzung des Gebiets unwahrscheinlich.

Da es sich bei dem direkten Eingriffsbereich um eine Ackerfläche handelt sowie den mit einzelnen Sträuchern bewachsenen Grünstreifen an der Bergheimer Straße, können Quartiere von Fledermäusen für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich dient Fledermausarten der Siedlungsrandlagen wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Dieses ist auch nach Umsetzung des Vorhabens noch vorhanden. Die potentiell Quartiere bietenden Obstbäume im Norden sind nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, bleiben erhalten und sind somit durch den Eingriff in ihrer potentiellen Quartierfunktion nicht beeinträchtigt.

2.3.2.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung bieten aufgrund der bestehenden Gebäude und der gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft sowohl typischen Gebäude- und Freibrüter des Siedlungsbereiches wie Girlitz und Stieglitz, als auch Offenlandarten wie Feldlerche und Goldammer, ein Brut- und Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (auch durch Kulissenwirkungen) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2020 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Reptilien: Die Südseite des Walls südlich des Plangebiets bietet Reptilien günstige Habitatbedingungen. Zwar sind diese speziellen Habitatstrukturen vom Eingriff nicht direkt betroffen, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich würde dennoch zumindest Vermeidungsmaßnahmen nach sich ziehen, um die hier lebende Population zu schützen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2020 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

2.3.2.3 Ergebnisse der tierökologischen Untersuchung

Avifauna: Insgesamt wurden nur 12 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen lediglich die Gartengrasmücke als Brutvogel (Verdacht) im direkten Eingriffsgebiet einzustufen ist. Das erfasste Spektrum reicht von Baum- und Gebüschbrütern der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Grasmücken) bis hin zu „reinen“ Offenlandarten wie der Goldammer. Feldlerche oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen. Das stark eingeschränkte Artenrepertoire zeigt, dass das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum aufweist. Dabei ist das Gebiet jedoch zu differenzieren. Während die Gehölze an der Bergheimer Straße und der Straße „Im Wiesengrund“ für die meisten der Arten nutzbare Habitatstrukturen darstellen, spielt der intensiv genutzte Acker nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat.

Reptilien: Bei den Begehungen im Sommer 2020 wurde sowohl am 22. Juni als auch am 7. August eine adulte, männliche Zauneidechse nachgewiesen. Andere Reptilien wurden nicht beobachtet. An beiden Terminen wurde die Zauneidechse im Osten der Südseite des Walls vorgefunden. Da weder weibliche Tiere noch Jungtiere gesichtet wurden, ist eine Zauneidechsen-Population in diesem nur kleinräumig für Zauneidechsen geeigneten Habitat auszuschließen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass das einzelne Tier den Acker in irgendeiner Form als Lebensraum nutzt. Vielmehr wird es am Wall leben und sich dort je nach Temperatur an der Nord- oder Südseite aufhalten. Aufgrund fehlender Blühpflanzen selbst im Randbereich der Ackerfläche ist auch eine Nutzung als Nahrungshabitat unwahrscheinlich. Hierfür kommen vielmehr die Saumstrukturen am Radweg und der Wall selbst in Frage. Ein Verlust von essenziellen Habitatstrukturen ist somit für diese Art auszuschließen, dennoch ist zur Vermeidung von Individuenverlusten das Plangebiet nach Süden durch einen Reptilienzaun abzugrenzen und der Bereich ist vor Baufelddräumung durch eine fachkundige Person zu kontrollieren (V03).

Fazit

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, ist der Eingriffsbereich als Habitat für vereinzelte Vogelarten von mittlerer Wertigkeit einzustufen. Insgesamt wurden im erweiterten Untersuchungsgebiet nur 12 Vogelarten nachgewiesen, wovon lediglich die Gartengrasmücke als Brutvogel innerhalb des Eingriffsbereichs einzustufen ist. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sowie der Biotopstruktur im Plangebiet ergab sich nur für die Zauneidechse das Erfordernis einer formalen artenschutzrechtlichen Betrachtung. In Kapitel 3 des Umweltfachbeitrags werden die notwendigen Vorkehrungen genannt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

2.4 Ortsbild und Landschaftsschutz

Der Eingriff findet im Raum Wohnbach statt und somit im Landschaftsraum der Wetterau. Die Wetterau ist die fruchtbarste Lösslandschaft innerhalb des Rhein-Main-Tieflandes. Sie ist eine sehr ertragreiche Ackerlandschaft mit einem vergleichsweise geringen Waldanteil. Der offene Charakter der Wetterau reicht bis in die Vorgeschichte zurück und ist den fruchtbaren Böden und der Klimagunst zuzuschreiben, die schon in der Jungsteinzeit den Menschen gute Lebensbedingungen bot.

Der Ort Wohnbach (früher Wanabach) ist eine sehr alte Siedlung und bringt seinen Existenznachweis aus dem Jahre 771 n. Chr. durch den Lorscher Codex. Dieses Jahr wird das 1250-jährige Bestehen des Ortes gefeiert. Der alte Ortskern von Wohnbach wird primär durch die Berstädter Straße, die Hintergasse, die Eckgasse und die Obergasse gebildet, welche auf der Karte vom Großherzogtum Hessen (1823-1850) deutlich zu erkennen sind (s. Abb. 10). Das Plangebiet befindet sich östlich vom historischen Ortskern und weist keine Sichtbeziehung zu diesem auf.

Durch das geplante Wohngebiet „In der Bitz“ wird der Ort im Osten geringfügig erweitert. Da sich das Plangebiet in bestehende Strukturen einfügt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild zu erwarten. Auch bleibt das Landschaftsbild im größeren Umfang unbeeinflusst.



Abbildung 7: Auszug aus der Karte des Großherzogtums Hessen, Blatt 11 Gießen (Quelle: LAGIS Hessen). Das Plangebiet ist rot eingezeichnet.

2.5 Kulturgüter

Nach einschlägigen Informationen des Landesamts für Denkmalpflege Hessen sind im Plangebiet keine Kulturdenkmäler, Baudenkmäler oder archäologischen Denkmäler bekannt. Das nächste Kulturdenkmal ist die rd. 400 m westlich gelegene Gesamtanlage „Wohnbach“ (LfdH, 2020⁹). Diese zeigt ein geschlossenes Dorf mit einer historischen Bausubstanz überwiegend des 17. und 18. Jahrhunderts. Da keine Sichtbeziehung zum Plangebiet besteht, wird dieses durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

⁹) LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN (2021): Geoportal Hessen. [<http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html>] und [<https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/objekte/>], abgerufen am 27.05.2021

Werden bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde gem. § 2 Abs. 2 HDSchG¹⁰ (Bodendenkmäler) bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.6 Schutzgebiete und -objekte

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (HLNUG, 2020¹¹). Im Raum Wohnbach befinden sich mehrere geschützte Biotope am Nordrand oder im Westen (s. Abb. 11). Hierbei handelt es sich um Streuobstbestände. Die zum Plangebiet nächstgelegene Streuobstwiese trägt die Bezeichnung „Streuobst im Gartenland südöstl. Wohnbach“ (Schlüssel 5519B0698).

Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen und dem Plangebiet kann weitgehend ausgeschlossen werden, da es sich beim Untersuchungsgebiet um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Es ist davon auszugehen, dass sich das Plangebiet und die Streuobstwiese hinsichtlich der Biotopausstattung und des Artenspektrums unterscheiden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Dabei handelt es sich um das „Grünland bei Bellersheim und Obbornhofen“ (Gebiets-Nr. 5518-304). Aufgrund der Lage kann hier ein funktionaler Zusammenhang mit dem Plangebiet ausgeschlossen werden.

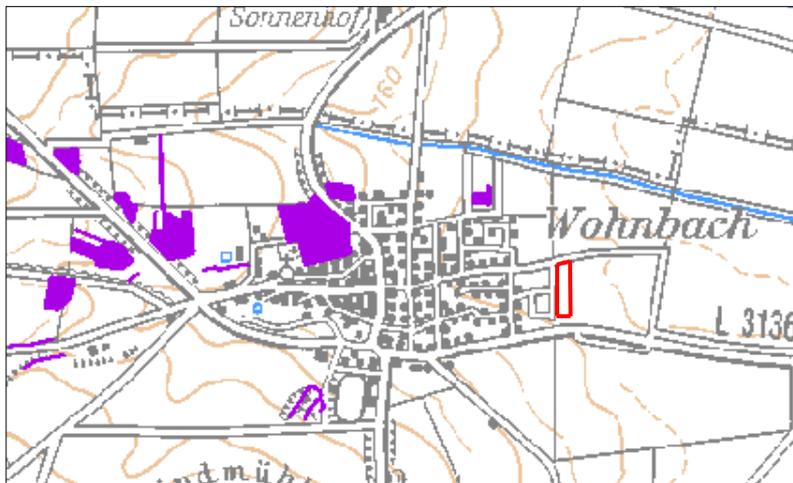


Abbildung 8: Lage des Plangebiets (rot eingezeichnet) zu gesetzlich geschützten Biotopen im Raum Wohnbach (lila hinterlegt) (Quelle: HLNUG, 2021).

¹⁰⁾ Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016. GVBl. II 211-217.

¹¹⁾ HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, 2021): Natureg Viewer Hessen [<http://natureg.hessen.de>], abgerufen am 27.05.2021.

3 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens:

VB 1	<p>Vermeidung von Bodenschäden</p> <p>Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusgehalt, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.</p> <p>Auf Flächen, welche nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (BE-Fläche), müssen die natürlichen Bodenverhältnisse zeitnah wiederhergestellt werden. Verdichtungen müssen aufgelockert, ggf. abgeschobener Oberboden muss lagegerecht wieder eingebaut werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe (z. B. Öl, Schmier- oder Treibstoffe) direkt oder indirekt in den Boden oder das Oberflächenwasser im angrenzenden Bach gelangen können.</p>
-------------	--

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Schutz von zu erhaltenem Baumbestand</p> <p>Um eine Beeinträchtigung des angrenzenden auf der Wegeparzelle nördlich des Plangebiets (Flurstücks 33/1) zu vermeiden, ist der Eingriffsbereich mit einem Bauzaun klar abzutrennen. Der Bestand ist während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.</p>
V 02	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V 03	<p>Zuwanderungsbarriere</p> <p>Um ein Einwandern artenschutzrechtlich relevanter Reptilien aus den Umgebungsflächen in den zukünftigen Baustellenbereich auszuschließen ist das Baufeld - zumindest bis zum Beginn der Hochbauarbeiten - mittels eines mobilen Folienzaunes zum südlich angrenzenden Wall hin abzuschließen und der Bereich ist vor Baufeldräumung durch eine fachkundige Person zu kontrollieren.</p>

Folgende sonstige Maßnahmen sind notwendig, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden:

S 01	<p>Verschluss von Bohrlöchern</p> <p>Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-) Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.</p>
-------------	---